

# Satzung

## über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 30.05.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW, S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. 09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2432) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 22.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Ziel der Abfallwirtschaft

Die Gemeinde verfolgt mit dieser Satzung das Ziel, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und soweit es möglich und vertretbar ist, Abfälle zu vermeiden, Schadstoffe in Abfällen zu verringern, angefallene Abfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen und die verbliebenen Abfälle umweltfreundlich zu entsorgen

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen oder übertragen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallentlagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

### § 3

#### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagsstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
  5. Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten
  6. Einsammeln und Befördern von Verpackungsabfällen von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen
  7. Aufstellung von Glasdepotcontainern
  8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen und Klein elektrogeräten über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 15 dieser Satzung geregelt.

### § 4

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Steinfurt ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tat-

sächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

2. Abfälle, zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Der Ausschluss von Abfällen bestimmt sich im einzelnen nach der „Positivliste“ des Kreises Steinfurt (Anlage 1 zu § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Steinfurt widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG)
  - (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht)
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet,

im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW.74-.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- ? soweit Abfälle gem. § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- ? soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- ? soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- ? soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- ? soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur

Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Bioabfälle vollständig, unter Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere durch Rattenbefall) auf seinem Grundstück selbst ordnungsgemäß kompostiert und den Kompost auf seinem Grundstück unter Vermeidung einer Bodenüberdüngung verwertet und einer Überprüfung seiner Angaben durch die Gemeinde zustimmt.

- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt in der Regel nur dann, wenn für die Verwertung des Kompostes je Person, die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, mindestens 25 qm Gartenfläche zur Verfügung stehen; Flächen, die für eine Kompostverwertung ungeeignet sind, werden bei der Flächenberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

### **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfall- entsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15. Dezember 1998 in der jeweils aktuellen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zwecke der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

#### a) Holsystem

1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l
2. Gelbe Abfallbehälter und -säcke für die Sammlung von Verkaufsverpackungen
3. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l
4. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l oder 1.100 l

#### b) Bringsystem

Depotcontainer für Bunt- und Weißglas.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.

### **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen und pro Haushalt mindestens ein 80-Liter-Restabfall-Gefäß (Graue Tonne) und ein 80-Liter-Bioabfall-Gefäß (Braune Tonne) sowie pro Grundstück einen 240-l-Abfallbehälter für Altpapier (Blaue Tonne) vorzuhalten.
- (2) Anzahl und Größe der Abfallbehälter werden durch den Anschlussnehmer festgelegt. Sie sind so groß zu wählen, dass die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können. Änderungen sind auf Antrag möglich.
- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

### **§ 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sowie die Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten vom Anschlussnehmer so an der Straße aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (3) Von den Straßen, Wegen usw., die wegen Straßenausbau oder aus sonstigen Gründen vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden können oder gesperrt sind, müssen die Müllbehälter dem Müllfahrzeug entgegengebracht werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde über den Standort.
- (4) Im Außenbereich wird der Standplatz sowie der Transportweg für die Abfallbehälter im Einvernehmen mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von der Gemeinde festgesetzt.
- (5) Der Standplatz für die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Container) wird im Einvernehmen mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer und dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde festgesetzt.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden durch das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers. 1.100 l Abfallbehälter, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter bzw. bekannt gegebenen Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung getrennt nach Abfallarten eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind bzw. ausreichend zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

#### **1. Bioabfälle**

Zum Bioabfall gehören alle kompostierbaren Abfälle. Hierzu gehören

- a) organische Küchenabfälle
- b) Grün- und Gartenabfälle
- c) sonstige organische Materialien.

Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, Papiertaschentücher sowie Fett und Speiseöl.

Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde.

Zu den sonstigen organischen Materialien gehören z.B. Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne sowie Einstreu und Mist aus der Kleintierhaltung.

#### **2. Altpapier**

Hierzu gehören alle Abfälle aus Papier und Karton, die nicht mit Kunststoff- oder Metallfolie oder anderen Materialien untrennbar verbunden sind.

#### **3. Altglas**

Hierzu gehören alle Abfälle von Glasbehältern. Diese sind nach Bunt- und Weißglas zu trennen.

#### **4. Verpackungsabfälle**

Hierzu gehören alle Abfälle aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metallen (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), soweit sie nicht nach Ziff. 2 oder 3 oder nach Ziff. 6 zu entsorgen sind.

#### **5. Elektrogeräte**

Hierzu gehören alle Elektrogroßgeräte wie Elektroherde, Waschmaschinen, Trockner usw., Haushaltskühlgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, sowie Fernsehgeräte. Die Sammlung erfolgt im Holsystem auf Einzelantrag durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen am Grundstück.

Die Sammlung von Elektrokleingeräten wie Radio, Videogeräte, Staubsauger, Fön, Kaffeemaschine, Mixer, Toaster usw. erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil.

#### **6. Problemabfälle**

Die in den Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind nach ihrer Zusammensetzung vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Materialien vermischt werden. Die Sammlung der in den Haushaltungen anfallenden Abfälle erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Abfälle, die von Dritten aufgrund besonderer Bestimmungen zurückzunehmen sind.

#### **7. Restabfall**

Zum Restabfall gehören alle nicht unter Ziff. 1 - 6 aufgeführten Abfälle. Kleinmengen, sowie stark verschmutzte Abfälle der unter Ziff. 2 - 4 aufgeführten Abfallarten, dürfen gemeinsam mit dem Restabfall gesammelt werden.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

- (6) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter durch Einbringen ausgeschlossener Abfälle oder durch Einbringen von Abfällen anderer als der jeweils vorgesehenen Abfallarten in die Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder in den Abfallbehandlungsanlagen entstehen haftet der Anschlussnehmer.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichend freies Volumen im Abfallbehälter vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die jeweilige Abfallart vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung des Depotcontainers vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.
- (9) Nicht abgefahren / entleert werden
1. Abfallbehälter, die überfüllt sind
  2. Abfallbehälter, in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind
  3. Abfallbehälter, in denen Abfälle anderer Abfallarten enthalten sind als jeweils vorgesehen
  4. Abfallbehälter, die nicht gemäß § 10 von der Gemeinde zugelassen sind.

#### **§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung / Abfuhr**

- (1) Die Restabfallbehälter mit Volumen 80 l, 120 l und 240 l werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Restabfallgroßbehälter (1.100 l) werden wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich entleert.
- (3) Die braunen Abfallbehälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (5) Die gelben Abfallbehälter und/oder -säcke werden im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt.
- (6) Die regelmäßigen Abfuhrtage für die Abfälle nach Abs. 1 – 5, für den Einsatz des Schadstoffmobils sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Die Gemeinde bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Leerung der Depotcontainer des Bringsystems. Die Nutzung der Depotcontainer ist zu folgenden Zeiten zugelassen:

Montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Befüllen nicht zulässig.

- (8) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr. Aus betriebsbedingten Gründen kann eine Abweichung erfolgen.

#### **§ 15 Sperrige Abfälle**

Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 3 und 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern mit mindestens 80 l Gefäßvolumen untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Ofenrohre, Lampen, Teppiche und Möbel. Sie müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand (gerollt, gebündelt) gebracht werden und sollen im Regelfall folgende Maße nicht überschreiten: etwa 1,50 m Länge, 0,60 m Durchmesser/Kantenlänge, 35 kg Gewicht.

Das Sperrgut muss so beschaffen sein, dass es durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden kann.

Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren (Steine, Türen, Holz, Fenster, Ziegel, Sanitäreinrichtungen usw.), Öltanks, Kfz-Teile (Motorräder, Mopeds, Autowracks), gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art. Ob Gegenstände zum Sperrgut gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde.

Die Abholung sperriger Restabfälle wird auf Einzelantrag durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt. Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde erhältlich.

Hinsichtlich der Bereitstellung und Abholung sperriger Abfälle gelten die §§ 12 bis 14 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

### **§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, Wintereinbruch oder Glatteis, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

### **§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

### **§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 22 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen nicht ausgeschlossenen Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;
  - c) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;
  - e) Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;
  - f) Abfälle jeglicher Abfallarten auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
  - g) die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
  - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - i) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

j) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen

## **§ 24 Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Liene vom 09.12.1992 einschließlich der I. und II. Änderungssatzung außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Liene, 30.05.2000

gez. Murken

Bürgermeister

# I. Satzung

vom 05.04.2001

## zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 30.05.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW, S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. 09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2432) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 02.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 3

#### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

8. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen an je einem von der Gemeinde bestimmten Sammelplatz in Lienen und Kattenvenne

Abs. 2 Ziffer 8 der bisherigen Fassung wird Ziffer 9

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen und Kleinelektrogeräten über das Schadstoffmobil sowie Sammlung von Grünabfällen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 15 dieser Satzung geregelt.

### § 13

#### Benutzung der Abfallbehälter

Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

#### 7. Grünabfall

Zu den Grünabfällen, die im Bringsystem gesammelt werden, gehören Strauch-, Baum-, Rasen- und Staudenschnitt, Laub-

und Baumstubben, sofern diese nicht als Bioabfall nach Abs. 4 Ziffer 1 entsorgt oder selbst kompostiert werden.

#### 8. Restabfall

Zum Restabfall gehören alle nicht unter Ziffer 1 - 7 aufgeführten Abfälle. Kleinstmengen sowie stark verschmutzte Abfälle der unter Ziffer 2 - 4 aufgeführten Abfallarten dürfen gemeinsam mit dem Restabfall gesammelt werden.

### § 14

#### Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die regelmäßigen Abfuhrtage für die Abfälle nach Abs. 1 - 5, für den Einsatz des Schadstoffmobils und für die Sammlung von Gartenabfällen an den Sammelplätzen in Lienen und Kattenvenne sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 24

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 05.04.2001

gez. Murken  
Bürgermeister



# I. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euroanpassungssatzung)

vom 12.06.2001

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), § 1, Abs. 2, Satz 1, § 6, § 41, Abs. 3, Satz 1 und Abs. 4, Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), § 25 des Vergnügungssteuergesetzes vom 14.12.1965 (GV NW S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1988 (GV NW S. 216), § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 208) und der §§ 2, 3 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 05.06.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Lienen vom 25.09.1996 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## Artikel 2

### Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 30.05.2000, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 05.04.2001, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## Artikel 3

### Änderung der Gebührensatzung des Hallenfreibades

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreibades der Gemeinde Lienen vom 25.04.1975, zuletzt geändert durch die VII. Änderungssatzung vom 10.12.1998, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Hallenfreibades einschließlich seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

#### A) Eintrittskarten

	Einzel- karten €	Zwölfer- karten €	Sechs- monats- karten €
1. Erwachsene	1,50	15,00	45,00
2. a) Kinder – ab 3 Jahre-, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre	0,75	7,50	22,50
b) Volljährige Schüler und Studenten *)			
c) Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger *)			
d) Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70 *)			
e) Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende *)			

\*) nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises  
Bei Familien mit mindestens 3 Kindern (bis zum Abschluss der Ausbildung), die in Lienen wohnen, ermäßigen sich die Beträge zu Ziffer 2 auf die Hälfte.

Die Zwölferkarten sind längstens 1 Jahr gültig.

3. Familienkarten			Sechs- Monats- karten €
a) 2 Elternteile und deren minderjährige(s) Kind(er) **)			60,00
b) 1 alleinerziehendes Elternteil und dessen minderjährige(s) Kind(er) **)			30,00

\*\*\*) Volljährige Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende werden bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises den minderjährigen Kindern gleichgestellt.

#### B) Sonstige Gebühren

a) Schwimmunterricht (bis 15 Unterrichtsstunden)			
1. Erwachsene			22,50 €
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre			10,00 €
In diesen Beträgen ist die Benutzungsgebühr für das Hallenfreibad <u>nicht</u> enthalten.			
b) Leihgebühren			
1. Badehose	Entgelt 0,50 €	Pfand	5,00 €
2. Liegestühle	Entgelt 0,50 €	Pfand	2,50 €

#### C) Tennisplatz

1. Platzmiete je Stunde	6,50 €
2. Schlüssel für Eingangstor, Pfand	5,00 €

In sämtlichen Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

## Artikel 4

### Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lienen vom 28.03.2000 wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

Ziffer	Bezeichnung	Maßstab je	Kostentarif €
1	<b>Personaleinsatz</b>	je angefangene Stunde/Person	27,00
2	<b>Fahrzeugeinsatz</b>		
2.1	Löschfahrzeuge	je angefangene Stunde	39,00 €
2.2	Rüstwagen	je angefangene Stunde	54,00 €
2.3	Sonst. Fahrzeuge	je angefangene Stunde	27,00 €
3	<b>Sonstiges</b>		
3.1	Einsatz bei stechenden Insekten	pauschal	42,00 €
3.2	Missbräuchliche Alarmierung		
	Berechnung nach Ziffer 1 – 2	mindestens	200,00 €
3.3	Verbrauchsmittel werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 10 % in Rechnung gestellt		
4	<b>Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze vergleichbarer Positionen</b>		

## Artikel 5

### Änderung der Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Lienen vom 24.10.1986 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

## Artikel 6

### Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Gemeinde Lienen vom 08.03.1983 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 19 Abs. 2 und 3 des Vergnügungssteuergesetzes werden die Steuersätze wie folgt festgesetzt:

Die Pauschalsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates beträgt

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 139,00 €
  - und sonstige Apparate 31,00 €
  - je Apparat und angefangenen Kalendermonat,
- b) in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
  - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 31,00 €
  - und sonstige Apparate 8,00 €
  - je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

## Artikel 7

### Änderung der Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Lienen vom 06.06.1984, zuletzt geändert durch die III. Änderungssatzung vom 27.02.1996, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Bodenfläche (qm) der benutzten Räume. Die Gebühr beträgt 3,20 € je qm/monatlich.

## Artikel 8

### Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen

Die Satzung der Gemeinde Lienen über die Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Aussiedlern vom 09.12.1993, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 11.12.1995, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen 5,40 €

§ 6 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- Ziffer 1 Heizkostenbeitrag 1,00 € pro qm pro Monat
- Ziffer 2 Strom- und Wasserkostenbeitrag 5,40 € pro Person und Monat

## Artikel 9

### Änderung der Satzung über die Durchführung der Brandschau

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Lienen vom 30.05.2000 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Die Gebührensätze, aufgeführt in der Anlage 1, werden wie folgt geändert:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung  
je angefangene Stunde  
pauschal 28 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde  
pauschal 14 €

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Die I. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 12.06.2001

gez. Murken

Bürgermeister